

Satzung der

Turngemeinde Einigkeit Selm 1912 e.V.



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Vereinslogo	4
§ 2 Vereinszweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	5
B. Vereinsmitgliedschaft.....	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Austritt aus dem Verein	6
§ 9 Ausschluss	6
§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 11 Finanzierung.....	7
§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder.....	7
§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins	8
D. Vereinsorgane	8
§ 14 Organe.....	8
§ 15 Mitgliederversammlung.....	8
§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	9
§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
§ 18 Vorstand	9
§ 19 Gesamtvorstand	9
§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes	10
§ 21 Bestellung des Vorstands	10
§ 22 Abteilungen	11
§ 23 Ausschüsse	11
§ 24 Vergütungen, Aufwendungsersatz, Bezahlte Mitarbeit.....	12
E. Vereinsjugend	12
§ 25 Vereinsjugend.....	12
F. Sonstige Bestimmungen	12
§ 26 Revision	12
§ 27 Vereinsordnungen.....	13
§ 28 Haftung des Vereins	13
§ 29 Datenschutz im Verein	13
G. Schlussbestimmung.....	14
§ 30 Auflösung.....	14

§ 31 Gültigkeit dieser Satzung..... 14

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben und Vereinslogo

Der Verein führt den Namen

(in Langform) „Turngemeinde Einigkeit Selm 1912 e.V.“

(in Kurzform) „TGE Selm“

Die Turngemeinde Einigkeit Selm 1912 e.V. wurde am 27. Juni 1912 in Selm gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Selm und ist beim Registergericht des Amtsgerichts Dortmund unter der Nr. 21232 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind Rot und weiß, das Vereinslogo ist das auf diesem Briefkopf und in der Anlage 1 abgebildete.

§ 2 Vereinszweck

1. Die Turngemeinde Einigkeit Seim 1912 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 und zwar durch die Pflege und Förderung des Amateursports, insbesondere die Förderung des Turnsports, des Trampolinspringens, des Volleyballspielens und der sportlichen Jugendhilfe.

2. Die Turngemeinde Einigkeit Seim 1912 e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (oberhalb steuerlicher Freigrenzen nach EStG) in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als Ausnahme können Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 u. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung) und nach Maßgabe der Finanzordnung des Vereins begünstigt werden. Verpflichtungen, die sich aus der Abrechnung bei einer eventuellen Steuer- und/oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Abrechnenden. Dieser ist für die

Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz- und Steuerbehörden selbst verantwortlich.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB),
- im Westfälischen Turnerbund (WTB),
- im Stadtsportverband e. V. der Stadt Selm (SSV)
- im Kreissportbund Unna (KSB),
- in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten (Eintrittserklärung).

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf der Eintrittserklärung.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Widerspruch gegen die Entscheidung ist nicht möglich.

Sämtlichen Mitgliedern steht die Teilnahme an allen Übungen und Veranstaltungen des Vereins zu; sie dürfen die Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen nutzen. Darüber hinaus sind alle Mitglieder verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung aller satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen des Vereinswohls zu wirken.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel-/Sportbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austrittserklärung des Mitgliedes,
- Ausschluss durch die Entscheidung des Vorstandes,
- Tod,
- Auflösung des Vereins,
- Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

§ 8 Austritt aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, postalisch an die Adresse des Vereins.

Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende.

§ 9 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ansprüche bei Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund nach § 7 der Satzung, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Finanzierung

Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke erheben:

- (zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige) Mitgliedsbeiträge in Geld als Halbjahres- oder Jahresbeiträge und in Arbeitsleistungen (Pflichtstunden);

(Aufnahme-, Bearbeitungs-, Kurs-) Gebühren,

Zusatzentgelte für zwecksspezifische Leistungen:

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Die Höhe der (Einzel-) Finanzierung nach Abs. 1 sowie deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe abteilungsspezifischer Beiträge, Umlagen und Gebühren entscheiden die Abteilungen durch Beschluss. Der Beschluss ist vom Vorstand zu genehmigen. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern durch Pressemitteilungen und/oder auf einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Bankverbindung, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

Mitgliedsbeiträge/Gebühren werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren bzw. als SEPA-Basislastschrift eingezogen. Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme. Die Einzüge erfolgen grundsätzlich zu folgenden Terminen: 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 12 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 13 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

D. Vereinsorgane

§ 14 Organe

Die Organe der Turngemeinde Einigkeit Selm 1912 e.V. sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand gemäß § 26 BGB,
- der Gesamtvorstand,
- die Jugendversammlung,
- die Ausschüsse.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium in der Turngemeinde Einigkeit Selm 1912 e.V. Sie ist die Versammlung aller Mitglieder und wird durch Beschlussfassung tätig.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung wird 4 Wochen vorher durch die Presse (Ruhr Nachrichten oder Nachfolgemedium) bekannt gegeben. Außerdem erfolgt eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch die Übungsleiter in den Übungsstunden.

Weiter Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können durch die Ausschüsse und die Mitglieder gestellt werden. Die Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vereinsvorstand zugegangen sein. Sie sind neben der Tagesordnung in der Versammlung abzuhandeln.

Anträge, die den Vorstand nicht rechtzeitig zugegangen sind, und weitere Punkte, die dem Vorstand als wichtig erscheinen, können nach Beschlussfassung ebenfalls in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der

Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 17 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 entsprechend.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem/der:

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Geschäftsführer/in,
- Kassierer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemäß §26 BGB vertreten. Jeder von Ihnen ist für den Verein allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis besteht für den/die Kassierer/in und Geschäftsführer/in das Alleinvertretungsrecht nur dann, wenn der/die 1. und 2. Vorsitzende/r verhindert sind.

§ 19 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des §26BGB Vorstands,
- den Abteilungsleitungen,

- der/dem/den Vorsitzenden der Jugendabteilung,
- der/dem Sozialwart/in,
- der/dem Protokollführer/in.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere die

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Sitzung in Schriftform einberufen wurde.

Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Sitzungen werden durch die/den Geschäftsführer/in einberufen.

§ 20 Zuständigkeit des Vorstandes

Bei seiner Arbeit ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat im Verein auf die Einhaltung aller Bestimmungen und Ordnungen übergeordneter Verbände zu achten.

Der Vorstand ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
- Einberufung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung,
- Festsetzung der Tagesordnungen,
- Vorlage von Jahresberichten für Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Ausschluss von Mitgliedern.

Darüber hinaus entscheidet der Vorstand im Ganzen über Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung oder einzelne Vorstandsmitglieder zuständig sind.

Über Beschlüsse sind Protokolle unter Angabe von Ort, Tag, Angabe der Anwesenden und Abwesenden, sowie den Abstimmungsergebnissen anzufertigen.

§ 21 Bestellung des Gesamtvorstands

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Bestellung von Abteilungsleitungen wird separat in § 22 geregelt.

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern wird von einer/einem aus der Versammlung gewählten Wahlleiter/in, der nicht dem Vorstand angehört, durchgeführt.

Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes werden Ersatzwahlen bei der nächsten Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die verbleibende Amtsdauer richtet sich nach der des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes.

Wiederwahl ist zulässig.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes dem Vorstand gegenüber erklärt haben.

Folgende Mitglieder aus dem Gesamtvorstand sind im jährlichen Wechsel zu wählen:

- im ersten Jahr:
 - die/der 1. Vorsitzende
 - die/der Kassierer/in
- im nächsten Jahr
 - die/der 2. Vorsitzende
 - die/der Geschäftsführer/in
 - die/der Sozialwart/in
 - die/der Protokollführer/in

Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Amtsübernahme der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

Ehrevorsitzende können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 22 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Zwecke gem. § 2 können Abteilungen gebildet werden. Neue Abteilungen werden auf Antrag der Initiatoren durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

Eine Auflösung erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vorstands.

Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung geführt. Diese wird grundsätzlich durch eine/n Abteilungsleiter/in, gegebenenfalls Stellvertreter/in sowie eigenständig zu bestimmende Mitarbeiter/innen gebildet.

Die Abteilungsleitungen werden auf Vorschlag der Abteilungsversammlung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl erfolgt im gleichen Jahr wie die Bestellung der/des 1. Vorsitzenden und findet in der letzten Vorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung statt.

Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf durch die Abteilungsleitungen einberufen. Für sie gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Sollte die Leitung für eine Abteilung nicht besetzt werden können, so übernimmt der Vorstand in Gemeinschaft die Leitung der Abteilung, sowie die vereinsinterne Vertretung.

Die Organe der Abteilungsleitungen sind gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich und nach Vereinbarung berichtspflichtig.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleitungen durch Beschluss.

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.

§ 23 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse einberufen. Ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung, sowie der Termin der Auflösung sind bei der Berufung durch den Vorstand festzulegen.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen autonom und nach Bedarf.

§ 24 Vergütungen, Aufwendungsersatz, Bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der §26 BGB Vorstand zuständig. Der §26 BGB Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

E. Vereinsjugend

§ 25 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder, die im Rahmen der Sportjugend NRW und § 2 Abs. 2 SGB VIII tätig wird.

Die Jugend des Vereins wird durch bis zu zwei Vorsitzende der Jugendabteilung geführt. Die der Jugend durch den Verein auf Antrag zur Verfügung gestellten Mittel werden durch sie antragsgebunden verwaltet. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Altersgrenzen sind Sache der Jugendordnung, welche die Jugend sich selbst gibt.

Die/der Vorsitzende/n sind Mitglieder des Gesamtvorstands.

Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 26 Revision

Der Gesamtvorstand beauftragt nach besonderem Einzel-/ Dauerauftrag

- ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, für die Dauer von 2 Jahren mit der Durchführung der internen Revision, welches durch die Mitgliederversammlung gewählt wird oder

- Vertreter/innen steuerberatender Berufe je nach Sachverhalt mit der Durchführung einer externen Prüfung.

Revisionsgegenstand, -art und –umfang sind im Einzel-, Dauerauftrag festzulegen.

Der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen und mündlich zu erläutern.

§ 27 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Je nach Bedarf auch weitere Ordnungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 28 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Diebstähle jeglicher Art.

§ 29 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmung

§ 30 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

- der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder es beschlossen hat, oder
- von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es gefordert wird.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des § 26 BGB Vorstands als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Stadtsporverband der Stadt Selm – ersatzweise an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB) - der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2017 beschlossen.

Diese Satzung wird nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam und tritt rückwirkend zum am 01.01.2017 in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen treten mit dieser Satzung außer Kraft.

Selm, 26.03.2017

(1. Vorsitzender)

(Protokollführer/-in)

(2. Vorsitzender)

(Geschäftsführer)

(Kassierer)